

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stand Juni 2020

1. Die Lieferungen und Leistungen von ATLAS erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ATLAS mit ihren Vertragspartnern über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen geschlossen wird. Ist der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gelten sie auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter werden insgesamt ausgeschlossen, auch wenn ATLAS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie gesondert schriftlich vereinbart werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ATLAS gelten auch dann, wenn ATLAS in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn ATLAS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

I. Angebot und Lieferung

- An Kostenvorschlägen, Plänen, Zeichnungen, Betriebsanleitungen und Schulungsmaterialien sowie sonstigen Unterlagen, auch wenn sie auf Datenträger gespeichert sind, behält sich ATLAS Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATLAS Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt der Auftrag nicht zustande, sind die Unterlagen nebst eventuellen Kopien auf Verlangen unverzüglich an ATLAS zurück zu geben.
- Die Bedingungen der Lieferungen und Leistungen von ATLAS ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot, sofern keine gesonderte Auftragsbestätigung vorliegt.
- Handseltliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abverkauf bleibt während der Lieferzeit vorbehalten.
- Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich "EXW ab Werk Linsengericht" (EXW INCOTERMS 2020), ohne Montage oder Aufstellung sowie ausschließlich Verpackung jedoch zzgl. ges. Mehrwertsteuer. Die Kosten der Erstellung von Exportpapieren, sowie anfallende Anmeldegebühren sind vom Besteller zu tragen. Bei abweichenden Lieferbedingungen trägt der Besteller sämtliche Kosten für die Verbringung an den Lieferort einschließlich Transport, Einfuhrsteuerung und –verzollung, etc. Die Zahlung erfolgt frei Zahlungsstelle innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Nur bei innerdeutschen Verträgen gewähren wir bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum 2% Skonto. Dienst-, Service- sowie Kalibrieprestationen sind binnen 15 Tagen zu bezahlen.
- Der Besteller kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von ATLAS schriftlich anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Steht einem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, ist abweichend auch eine Aufrechnung mit Rückzahlungsansprüchen zulässig.
- Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- Tritt der Besteller vor Versandbereitschaft der Lieferung oder vor Erbringung der Dienst-, Service- oder Kalibrleistung unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann ATLAS unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises oder der Vergütung für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn einfordern. Erfolgt der Rücktritt nach Versandbereitschaft oder nach Beginn der Leistung, sind 35 % des Verkaufspreises oder der Vergütung zu zahlen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen (einschließlich etwaiger Einfuhrzölle und einschließlich solcher Zölle, die sich als Konsequenz aus dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs ergeben) ist ATLAS berechtigt, den Preis für solche Leistungen anzupassen, die nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.
- Darüber hinaus unterliegen die von dem Besteller zu zahlenden Preise einer sofortigen Erhöhung, wenn ATLAS infolge staatlicher Maßnahmen oder Vorschriften, einschließlich u.a. solcher, die im Rahmen einer Untersuchung gemäß Abschnitt 232 des US-amerikanischen Außenhandelsgesetzes (Trade Exchange Act) von 1962 (19 U.S.C. § 1862) vorgesehen sind, zusätzliche Zölle bzw. Zollgebühren oder Beschränkungen in Bezug auf die gemäß diesem Vertrag verkauften Produkte oder die Rohstoffe, die zur Herstellung solcher Produkte verwendet werden, auferlegt werden. In keinem Fall beinhaltet die Preise Tabelle, die ATLAS im Zusammenhang mit dessen Abnahme beim Besteller auferlegt werden, wie z.B. Steuern, einschließlich u.a. Mehrwertsteuer (MwSt.) oder Verbrauchssteuern, Zölle, Zollgebühren oder sonstiger Kosten, die ATLAS von einer Regierungsbehörde auferlegt wurden – insoweit ist der vorstehende Abs. 4 anzuwenden.

III. Frist für Lieferungen und Leistungen

- Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit gemäß 1.2 setzt die Abklärung aller technischer Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen wie zum Beispiel Exportpapieren, Genehmigungen, Zertifikate, Freigaben, Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Ansonsten ist in der Frist angemessen zu verlängern. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spedition, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft als Liefertermin.
- Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so kann ATLAS, beginnend 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat oder ein nachweisbar höheres Lagergeld verlangen.
- Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, öffentlich-rechtlich angeordneter Verkehrsbeschränkungen und Betriebsschließungen, Streik) ist die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ausgesetzt. Sie setzt wieder ein, und ist entsprechend der Verzögerung verlängert, wenn das jeweilige Hindernis beendet ist.

IV. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch dann, wenn frachtfreie Lieferung oder Rückversendung vereinbart worden ist, auf den Besteller über, sobald die Sendung von ATLAS zum Versand gebracht (Übergabe an Transportunternehmen) oder vom Besteller abgeholt worden ist. Abweichend hiervon geht im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne der §§ 474 ff. BGB die Gefahr erst mit Übergabe der Sendung an den Besteller über. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand nach bestem Ermessen von ATLAS. Wenn der Versand, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder der Montage auf Wunsch des Bestellers oder von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr mit Beginn der Verzögerung auf den Besteller über.

V. Aufstellung und Montage

- Zur Aufstellung bzw. Montage ist ATLAS nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Falls ATLAS die Aufstellung oder die Montage gegen Einzelberechnung übernehmen hat, gilt:
 - Der Besteller vergütet ATLAS die vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung, Vorbereitungen, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.
 - Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für Transport und Versicherung des Handwerkszeugs, Aufwand für Übermachtung und Verpflegung.

VI. Annahme der Lieferung und Abnahme

- Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller anzunehmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Liefergegenstand offenkundige Mängel aufweist, es gelten die gesetzlichen Angebots- und Rügepflichten.
- ATLAS ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - 2.3 dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, ATLAS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten vorzunehmen und stellt ATLAS von sämtlichen Rechtspflichten im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen der Verordnung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen frei.
- Eine förmliche Abnahme hat bei Werkleistungen stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Wird keine Abnahme verlangt und hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.

VII. Eigentumsverhaltenssicherung und Bürgschaft

- ATLAS behält sich das Eigentum an der Kaufsache oder im Rahmen von Reparatur- und Servicemaßnahmen eingebrachten Teilen bis zum Eingang aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Säldoforderungen aus Kontokorrent) aus dem Vertrag aber auch aus jedem Rechtsgrund, der ATLAS gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zusetzt, vor. Ist der Besteller Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, behält sich ATLAS das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Sache vor. Bei vertragsgemäßem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATLAS berechtigt, die Verbehaltsware heraus zu verlangen, sofern ATLAS vom Vertrag zurückgetreten ist. ATLAS ist nach Rücknahme der Sache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungsverlust ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller ATLAS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ATLAS dagegen Klage erheben oder Rechtsmittel einlegen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ATLAS die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet der Besteller für den Schaden.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache oder den reparierten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt ATLAS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages inkl. MwSt. auf die Forderung von ATLAS ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zur unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. ATLAS nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von ATLAS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. ATLAS wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, so kann ATLAS verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. ATLAS ist auch berechtigt, die Abtretung selbst anzuzeigen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller wird stets für ATLAS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Wird die Sache mit anderen, ATLAS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ATLAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten analog die gleichen Regeln.
- Wird die Sache mit anderen, ATLAS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ATLAS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Faktura-Endbetrag inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller ATLAS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ATLAS.
- Der Besteller tritt ATLAS auch die Forderung zur Sicherung ihrer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. ATLAS nimmt die Abtretung an.
- Sofern zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts weitere Maßnahmen im Land des Bestellers erforderlich sein sollten, ist dieser verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen oder an der Umsetzung mitzuwirken.
- Im Falle einer Lieferung ins Ausland ist ATLAS berechtigt, vom Besteller zum Zwecke der Beschierung der Zahlungsansprüche die Übergabe einer dem deutschen Recht unterliegenden unbestritten, selbstschuldnerischen Erfüllungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der EU zugelassen ist, zu verlangen.
- ATLAS wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Wunsch des Bestellers freigeben, wenn der realisierbare Wert der Sicherheiten von ATLAS die zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ATLAS.

VIII. Haftung für Mängel

- Mängelsprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nachgegangen ist. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von ATLAS den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte andern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- Angaben von ATLAS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie die Darstellungen desselben sind maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handseltliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund technischer Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- Sofern der Besteller Unternehmer ist, setzen Mängelsprüche des Bestellers voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgegangen ist. Bei einem Werkvertrag findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Besteller hat nach Gefährdungsbewertung bzw. Abnahme des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit, auf untersuchen und festgestellte Mängel sowie verdeckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen, schriftlich anzuzeigen.

- Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist ATLAS nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sofern ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 ff. BGB vorliegt, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 439 Abs. 1 BGB. Im Fall der Mängelbeseitigung ist ATLAS verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von ATLAS, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig großen Kosten möglich ist. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller Rücktritt oder Minderung erklären.
- Die Verjährungsfrist für Mängelsprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefährübergang (bei Werkverträgen gerechnet ab Abnahme). Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder die zu einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geführt haben; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.
- Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne der §§ 474 ff. BGB beträgt die Verjährungsfrist gerechnet ab Gefährübergang 24 Monate bei neu hergestellten und 12 Monate bei gebrauchten Sachen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

IX. Rechte des Bestellers auf Rücktritt, Haftung auf Schadensersatz

- Im Falle von Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt, Streik oder Rohstoffmangel kann ATLAS vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, es handelt sich hierbei nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis. Die Rechte von ATLAS aus § 313 BGB bleiben unberührt.
- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ATLAS die gesamte Leistung vor Gefährübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von ATLAS. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch alleiniges oder weit überwiegendes Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet, es sei denn, die Unmöglichkeit wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ATLAS während des Annahmeverzuges verursacht.
- Die Haftung von ATLAS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es nicht jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt.
- ATLAS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, auf die der Besteller vertraut und auch vertrauen darf. Vertragswesentlich sind z.B. die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers bezwecken.
- Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ATLAS nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt dies auch für den Fall grober Fahrlässigkeit. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- Soweit ATLAS gemäß diesem Abschnitt dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die ATLAS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die ATLAS bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von ATLAS für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von € 5.000,00 je Schadensfall, bei Vermögensschäden auf einen Betrag von € 1.000,00 je Schadensfall, beides pro Jahr zusammen begrenzt, ausgenommen die Haftung für Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Auf Verlangen übersendet ATLAS an den Besteller eine Kopie des Versicherungszertifikats. Im Falle einer Leistungsfreiheit des Versicherers, welche auf einer Obliegenheitsverletzung von ATLAS beruht, verpflichtet sich ATLAS gegenüber dem Besteller bis zur Höhe der Deckungssumme aus eigenen Mitteln einzustehen.
- Haftungsauschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ATLAS.
- Die Einschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht für die Haftung von ATLAS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

X. Besondere Bestimmungen zur Erbringung von Kalibrleistungen

ATLAS unterhält Kalibrlaboratorien. Hier werden neben allgemeinen Leistungen im Zusammenhang mit der rückfahrbaren Kalibrierung von Mess- und Prüfmitteln auch besondere Kalibrleistungen auf der Grundlage einer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) und der American Association for Laboratory Accreditation (A2LA) erbracht. Für diese Kalibrleistungen gelten ergänzend und bei Widersprüchen vorrangig zu den Regelungen in Teil A dieser Bedingungen die nachfolgenden Regelungen.

- Soweit Kalibrierungen (z.B. DAkkS oder A2LA) durchgeführt werden, ergeben sich Umfang und Inhalt der Akkreditierung von ATLAS aus der Akkreditierungsurkunde sowie der zugehörigen Anlage zur Urkunde in der jeweils gültigen Fassung. Die Akkreditierungsurkunde nebst Anlage kann auf der Homepage von ATLAS unter www.atlas-mls.de jederzeit eingesehen werden. ATLAS ist im Rahmen ihrer Akkreditierung berechtigt, DAkkS/L2LA-Kalibrscheine auszustellen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zur Akkreditierungsurkunde, siehe www.atlas-mls.de. ATLAS ist berechtigt, über die von ihr durchgeführten Kalibrierungen Aufzeichnungen anzufertigen, zu speichern und diese Daten zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflicht an die Akkreditierungsstelle weiter zu geben.
- Erteilt der Besteller den Auftrag oder die Bestellung unter Bezugnahme auf einen schriftlichen Kostenvorschlag von ATLAS und wird nach Eingang des Kalibrgegenstandes die Vollständigkeit und Kalibrnäherigkeit während der Eingangskontrolle festgestellt, erhält der Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Kalibrierung wird allerdings erst nach Übergabe aller erforderlichen Dokumente, insbesondere der Betriebsanleitung sowie nach Eingang des erforderlichen Zubehörs eingeleitet. Fehlt ein für die Kalibrierung erforderliches Dokument oder Zubehörteil, ist ATLAS berechtigt, den Kalibrierauftrag zurück zu weisen.
- Die Abschreibung der Leistungen von ATLAS erfolgt in der Regel durch einen Pauschalbetrag, der mit Hilfe von Erfahrungswerten ermittelt wird und in einer Preisliste dokumentiert ist. Weiterhin ist auch eine Berechnung auf der Basis von Stundensätzen möglich, die mit der Anzahl der aufgewendeten Stunden multipliziert wird, zuzüglich benötigtem Material. Erfolgt die Berechnung auf der Basis von Stundensätzen und Materialaufwand, dann ergibt sich der Rechnungsbetrag für den Auftraggeber durch Addition der benötigten Arbeitszeit zur Abwicklung des Kalibrierauftrags, zum Beispiel im Versand, im Kalibrlaboratorium, bei der sonstigen Auftragsabwicklung etc. multipliziert mit dem durch die Geschäftslieferung festgelegten Stundensatz. Wird während der Kalibrierung die Kalibrnäherigkeit des Kalibrgegenstandes festgestellt, wird über die Auftragsbearbeitung schriftlich informiert und die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten berechnet. Der Mangel ist zu dokumentieren und der Kalibrierauftrag ist mit einer entsprechenden Begründung zurück zu weisen. Sind im Rahmen der Kalibrierung zusätzliche Justierungsarbeiten erforderlich, ist der Besteller über den dadurch ausgelagerten Mehraufwand fernmündlich oder schriftlich zu informieren. Wünscht der Besteller hierzu einen gesonderten Vorschlag oder eine geänderte Auftragsbestätigung, ruht für die Zwischenzeit der Kalibrviorgang. Im Rahmen der Vorbereitung und der Durchführung des Kalibrverfahrens einzusetzende Materialien und Verpackungsmaterial für die Versendung der Geräte an den Besteller sowie die Porto- und Transportkosten werden gesondert berechnet.
- Sollte die Kalibrierung ganz oder teilweise fehlschlagen oder nicht in der vom Besteller gewünschten Form erbracht werden können, bleibt der Vergütungsanspruch von ATLAS in voller Höhe bestehen, wenn ATLAS den Besteller vor oder bei Beauftragung auf das Risiko des Fehlschlagens hingewiesen hat, es sei denn, der fehlende oder eingeschränkte Erfolg ist auf eine mangelhafte Durchführung des Kalibrverfahrens zurück zu führen. Sollte die Kalibrierung an einem Mangel des eingereichten Geräts scheitern, ist ATLAS der bis dahin angefallene Zeitaufwand ebenfalls zu erstatten. Sollte sich während der Bearbeitung des Kundenauftrags durch unvorhersehbare Umstände, zum Beispiel Ausfall der Bezugsnormale, zeitweilige Arbeitsmangel des Labormaterials oder Mängeln bei der Endbeurteilung im Rahmen der QM-Überprüfung, die vereinbarte Lieferzeit ändern, so wird der Besteller umgehend fernmündlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sind zur Erfüllung des Auftrages Kalibrierungen notwendig, die aufgrund des Leistungsangebotes des Kalibrlaboratoriums oder aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht durchgeführt werden können, so können Unteraufträge an entsprechende für die Kalibrarbeiten fähige Laboratorien vergeben werden. Diese Kalibrlaboratorien müssen den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 oder entsprechenden Nachfolgevorschriften entsprechen. Der Leiter des Kalibrlaboratoriums holt zu diesem Zweck ein Angebot des in Frage kommenden Kalibrlaboratoriums ein und entscheidet dann nach Rücksprache mit dem Besteller über die Unterauftragsvergabe. Wird der Unterauftragsnehmer vom Besteller oder einer vorschriftenbasierten Behörde ausgewählt, liegt die Verantwortung für die anfallenden Tätigkeiten bei dem Besteller beziehungsweise bei der Behörde.
- Soweit das vom Besteller eingereichte Gerät einen Mangel aufweist, der die technische Funktion oder die Kalibrnäherigkeit beeinträchtigt, wird ATLAS auf Wunsch des Bestellers das Gerät an den Besteller/Zulieferer zur Durchführung von Reparaturmaßnahmen übersenden. Der Reparaturauftrag wird aus Vereinfachungsgründen in dem Namen und auf Rechnung von ATLAS erteilt, es sei denn, der Besteller wünscht im Vorfeld ausdrücklich eine Beauftragung in seinem Namen. ATLAS ist unabhängig davon, in wessen Namen der Auftrag erteilt wird, berechtigt, neben den anfallenden Fremdkosten eine pauschale Handlingsgebühr an den Besteller zu berechnen, deren Höhe aus der aktuellen Preisliste (siehe www.atlas-mls.de) zu entnehmen ist. Verpackungsaufwand sowie Versendungs- oder Transportkosten können von ATLAS gesondert erhoben werden. Beanstandungen über die Art, Qualität und das Ergebnis der Kalibrarbeiten sind in schriftlicher Form innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ausstellung des Kalibrscheins an das Kalibrlaboratorium zu richten. Die Ersatzpflicht von ATLAS ist im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit begrenzt auf einen Betrag von 250.000,00 € bei Sachschäden und 50.000,00 € bei Vermögensschäden.
- Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Verhältnis des Bestellers gegenüber Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Zulieferern sowie anderen in den Kalibrierungsprozess eingebundenen Personen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen haftet ATLAS - außer in den Fällen des Vorsitzes und grober Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter IX.

XI. Software

Soweit im Lieferumfang von ATLAS Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenständen überlassen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96a ff. UrnG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in einen Quellcode umwandeln. Alle Rechte an der Software verbleiben bei ATLAS. Der Besteller darf Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, ohne Zustimmung von ATLAS nicht ändern oder entfernen; gleiches gilt für die Erstellung einer Sicherheitskopie. Alle Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich einer mit Zustimmung von ATLAS angefertigten Sicherheitskopie verbleiben bei ATLAS und die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Exportkontrolle, FCPA, Antikorbottgesetz

- Gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Kontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, diese Bestimmungen streng zu beachten. Danach dürfen bestimmte Produkte insbesondere nicht an bestimmte Nutzer oder an bestimmte Länder geliefert oder lizenziert werden, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Völkermord verwickelt sind. Dem Besteller ist bekannt, dass die Exportkontrollvorschriften abhängig von den erworbenen Waren unterschiedliche Beschränkungen vorsehen und regelmäßig geändert werden. Der Besteller versichert, vor jedem Export oder Reexport der Produkte die jeweils aktuellen Vorschriften zu prüfen und einzuhalten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist ATLAS jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Es ist dem Besteller untersagt, die Produkte durch Umladung, Reexport, Umleitung oder auf andere Weise in ein Land außer in das auf der (den) Bestellung(en) angegebene endgültige Bestimmungsländ oder das auf der Rechnung von ATLAS oder in der dem Besteller von ATLAS vorgelegten Endverbleibserklärung erklärte endgültige Bestimmungsland zu veräußern, es sei denn, dies ist gemäß geltenden deutschen und US-amerikanischen Ausführungszeits und -vorschriften ausdrücklich zulässig. ATLAS wird nicht als offizieller Versender oder Exporteur oder US-Lieferant der Ware (USPPI) benannt, es sei denn, ATLAS stimmt diesem ausdrücklich schriftlich zu. In diesem Fall hat der Besteller ATLAS eine Kopie der vom Besteller zur Exportabfertigung eingereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ATLAS hat der Besteller Informationen über die Endverwendung und den Endverbraucher zur Verfügung zu stellen, damit die Anwendbarkeit der Ausführgenehmigung ermittelt werden kann. Die Nichteinhaltung dieses Abschnitts durch den Besteller stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die ATLAS das Recht verleiht, die betreffende(n) Bestellung(en) ohne jegliche Haftung zu stormieren.
- Der Besteller garantiert, dass er im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb der Produkte und/oder Dienstleistungen nicht gegen das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (FCPA) aus dem Jahr 1977 in der jeweils gültigen Fassung, das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Vereinigten Königreichs (UKBA) aus dem Jahr 2010 in der jeweils gültigen Fassung oder deren jeweilige Ausführungsbestimmungen verstoßen wird und auch nicht bewirken wird, dass ATLAS gegen diese Gesetze verstößt, und dass er keine Kenntnis davon hat bzw. keinen Grund zu der Annahme hat, dass ein Berater, Agent, Vertreter oder eine andere Person, die von ihm im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder Vertrieb von Produkten/Dienstleistungen eingesetzt wird, gegen das FCFA und/oder das UKBA verstößt oder bewirkt wird, dass ATLAS gegen diese Gesetze verstößt wird. Wenn der Besteller von einer Verletzung des FCFA und/oder UKBA im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb von Produkten/Dienstleistungen erfährt oder Grund zur Annahme hat, dass eine solche Verletzung vorliegt, ist er, hat ATLAS unverzüglich zu informieren.
- Der Besteller garantiert ferner, dass er im Zusammenhang mit seinem Kauf von Produkten/Dienstleistungen nicht gegen die US-amerikanischen Antikorbott-Bestimmungen der Ausführungsverordnung des amerikanischen Exportkontrollrechts (U.S. Export Administration Regulations), die im Rahmen des US-amerikanischen Exportgesetzes (Export Administration Act) von 1979 in der jeweils gültigen Fassung erlassen wurden, verstößt und dass er ATLAS nicht auffordert oder von dieser verlangt, Erklärungen oder Zertifizierungen gegen Länder abzugeben, die nicht von den USA boykottiert werden.

XIII. Schlussbestimmungen

- Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Parteien werden dann eine zulässige Ersatzregelung finden, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Zur Beurteilung aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist - sofern der Besteller Kaufmann im Sinne der §§ 1 f. HGB ist - ausschließlich das Gericht am Hauptsitz von ATLAS zuständig. ATLAS ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.